



**presserat**

# **Entscheidung**

## **des Beschwerdeausschusses 1**

### **in der Beschwerdesache 0602/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **11.12.2025**

#### **A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung berichtet am 26.06.2025 unter der Überschrift „War Lindner betrunken im Kanzleramt?“ über eine Buchveröffentlichung eines Redakteurs des eigenen Verlages. Das Buch beschreibe eine aus dem Ruder gelaufene Verhandlungsnacht von rot-grün-gelb im Kanzleramt. Lindner solle „nicht mehr voll verhandlungsfähig“ gewesen sein, schreibe der Buchautor. Allerdings bestreite Lindner den Rausch. [...] „Die Grünen ließen Lindner ins Bett schicken. Doch um 4 Uhr kam er wieder, hatte Riesenhunger – und schickte einen BKA-Bodyguard los, um im Morgengrauen Burger und Pommes (...) zu holen.“

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, falsch sei: „Die Grünen ließen Lindner ins Bett schicken. Doch um 4 Uhr kam er wieder...“ Das erwecke beim Leser den Eindruck, Lindner sei ins Bett geschickt worden von den Grünen, sei im Bett gewesen und von dort um 4 Uhr wiederkommen, weil er Hunger gehabt habe. Richtig sei: Die Grünen haben der FDP eine SMS geschrieben, er solle sich hinlegen. Der Beschwerdeführer verweist auf Aussagen des Buchautors in einer Fernseh-Talkshow. In dieser sagt der Buchautor, es habe eine Verhandlungspause gegeben. Diese Passage sei wesentlich für den Vorwurf „War Lindner betrunken im Kanzleramt?“, den Christian Linder bestreite. Die Redaktion erwecke beim Leser den Eindruck, Lindner sei so betrunken gewesen, dass die Grünen ihn deshalb ins Bett schickten bis 4 Uhr.

III. Die Syndikusrechtsanwältin trägt unter anderem vor, die Berichterstattung halte die presseethischen Grundsätze ein und verstöße nicht gegen das in Ziffer 1 des Pressekodex verankerte Wahrheits- und Sorgfaltsgesetz. Der vom Beschwerdeführer angegebene Link zur Sendung sei nicht mehr abrufbar. Die betreffende Szene um Christian Lindner werde vom Autor auch in seinem Buch geschildert. Dort heiße es: „Die Grünen beantragen getrennte Beratungen und schicken eine SMS an einen FDP-Vertreter. Sie fragen, ob er nicht dafür sorgen könne, dass Lindner sich hinlegt und ein wenig schläft, damit er wieder einen klaren Kopf bekomme.“

Die Formulierung im Artikel „ließen Lindner ins Bett schicken“ könne zwar sprachlich zugespielt sein, ändere aber nichts an der inhaltlichen Aussage. Für den Durchschnittsleser erschließe sich aus dem Gesamtzusammenhang, dass es sich um eine bildhafte und pointierte Beschreibung des vom Autor recherchierten Vorgangs handle, also um eine Bewertung und nicht um eine Tatsachenbehauptung. Sowohl die Schilderung des Autors als auch die Artikel-Formulierung beschrieben dasselbe Geschehen: führende Vertreter der Grünen hätten sinngemäß angeregt, Lindner solle sich während der nächtlichen Verhandlungen zurückziehen.

Die Passage sei durch den belegten Vorgang gedeckt und wahre die Grenzen zulässiger journalistischer Verdichtung. Ein Verstoß gegen den Pressekodex liege nicht vor. Auch Ziffer 2 sei nicht verletzt, da der Beitrag auf einer überprüfbaren Quelle beruhe. Die Berichterstattung enthalte keine sachliche Unrichtigkeit, sondern eine stilistische Verdichtung. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „War Lindner betrunken im Kanzleramt?“ einen deutlichen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung den Ausführungen des Beschwerdeführers. Die streitgegenständliche Passage suggeriert einer durchschnittlich verständigen Leserschaft – auf eine solche ist vorliegend bei der Bewertung anhand des Pressekodex abzustellen –, Lindner sei so betrunken gewesen, dass die Grünen ihn deshalb ins Bett schickten bis 4 Uhr. Der Aussage des Buchautors in der Talksendung ist hingegen zu entnehmen, dass es im Ausschuss zu diesem Zeitpunkt eine Pause gab, also nicht Lindner als einzelner die laufenden Verhandlungen verlassen musste.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegender, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>